

Sehr geehrte Vorsitzende,

angesichts der weiterhin bestehenden infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und des hohen Anteils an Jägerinnen und Jägern, die der sog. Corona-Risikogruppe angehören, möchten wir darauf hinweisen, dass zum Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit keine Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Hageschauen, die derzeit nicht abgehalten werden dürfen, zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Ein Festhalten an der Vorlagepflicht der Trophäen würde eine unbillige Härte darstellen (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Wir bitten die Jagd ausübungs berechtigten in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Gleichzeitig dürfen wir im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der 12. Bayl fSMV am 08.03.2021 nachfolgende Hinweise zur Jagd ausübung geben:

Jagen und Arbeiten im Jagdrevier einschließlich Hochsitzbau, etc. ist ausschließlich allein,

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person,

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird,

gestattet. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Jeder Jäger muss dafür Sorge tragen, dass jagdliche Handlungen insbesondere „nach dem Schuss“ (bspw. Nachsuche, Wildbergung, Wildversorgung, Trichinenprobe, Radiocäsium-Untersuchung oder Abgabe von Wildbret) nach diesen Vorgaben zur Personenanzahl erfolgen.

Zudem sind in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 überschritten wird, die Regelungen zur Ausgangssperre von 22 – 05 Uhr zu beachten. In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten ist der Aufenthalt in der Zeit von 22-05 Uhr außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmegründe des § 26 der 12. Bayl fSMV vor. Die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest stellt einen Ausnahmegrund im Sinn des § 26 Nr. 7 der 12. Bayl fSMV dar und begründet während der nächtlichen Ausgangssperre die Zulässigkeit des Aufenthalts außerhalb der Wohnung. Das Versorgen von

verletztem Wild begründet ebenfalls während der nächtlichen Ausgangssperre den Aufenthalt außerhalb der Wohnung (§ 26 Nr. 6 der 12. BayIfSMV).

Wird die Jagd außerhalb Bayerns in einem Risikogebiet (Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) nach der aktuellen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet ausgeübt, so sind bei der Rückreise in den Freistaat Bayern die Regelungen der geltenden Einreise-Quarantäneverordnung zu beachten.

Zusätzlich können Sie sich im Wildtierportal Bayern auf der Internetseite www.wildtierportal.bayern.de informieren.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Günthner Michael

Landratsamt Eichstätt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Waffen-
u. Sprengstoffwesen, Jagd und Fischerei, Land-
und Forstwirtschaft

Residenzplatz 1

85072 Eichstätt

Tel.: 08421/70233

Fax: 08421/7010233

E-Mail: michael.guenthner@lra-ei.bayern.de

Internet: www.landkreis-eichstaett.de